

ZWEITE CHANCE HEIMAT 2.0

UNTERSTÜTZTE FREIWILLIGE RÜCKKEHR UND REINTEGRATION

ARTIKEL IN DIESER AUSGABE

Zweite Chance Heimat -
Stuttgarter
Rückkehrberatung

Aktuelles

Rückkehrberatung am
Beispiel Syrien

Checkliste: Welche
Unterlagen benötige ich
zur Antragsstellung?



Kim Siegmund und Murat Dirican (von links)
Das Team der Rückkehrberatung Stuttgart

ZWEITE CHANCE HEIMAT - STUTTGARTER RÜCKKEHRBERATUNG

Aufgaben, Zielgruppe,
Selbstverständnis

Die Rückkehrberatung des AGDW e.V. richtet sich an Menschen in Stuttgart, die freiwillig in ihr Herkunftsland oder ein aufnahmeberechtigtes Land außerhalb der EU zurückkehren möchten. Die Beratung erfolgt vertraulich, individuell und ergebnisoffen – im Sinne einer selbstbestimmten Entscheidung, nicht unter Druck.

Zielgruppe sind geduldete und ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige, Geflüchtete mit Schutzstatus oder abgelehntem Asylantrag sowie Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, als auch Unionsbürger*innen, die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution geworden sind.

Das Projekt hat eine Laufzeit bis 31.03.2028.

Sollten Sie Personen kennen, die dringend in ihr Heimatland zurück möchten und nicht zu unserer Zielgruppe passen, melden Sie sich trotzdem.

ZURÜCK MIT PERSPEKTIVE

Informieren, beraten, begleiten

Aufgrund von unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten, können wir evtl. behilflich sein.

Auch wenn die Freiwilligkeit in vielen Fällen durch äußere Umstände infrage steht, kann eine geplante und unterstützte Rückkehr ein würdevoller Ausweg sein – mit Zugang zu Fördermitteln und Hilfe bei der Reintegration.

Die Beratung klärt die Rückkehrperspektive ab und erstellt einen individuellen Rückkehrplan. Sie klärt über die länderspezifischen Fördermittel auf, sowohl finanzielle, als auch projektbezogene, nicht-monetäre, Leistungen, wie beispielsweise Unterstützung bei der Suche nach Wohnungen, bei schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen etc. Falls notwendig und gewünscht, können Kontakte zu internationalen Organisationen, wie IOM (Internationale Organisation für Migration) aufgenommen werden, wenn beispielsweise medizinische Versorgung im Heimatland geklärt werden oder minderjährige Ausreisende mit Erziehungsverantwortlichen zusammengeführt werden müssen.

Träger der Rückkehrberatung in Stuttgart ist der AGDW e.V. Die Zweite Chance Heimat, wie die Rückkehrberatung mit offiziellem Titel heißt, wird zu 90 Prozent gefördert durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfond (AMIF) der EU und zu 10 Prozent durch die Landeshauptstadt Stuttgart.

Kontakt

Adresse:

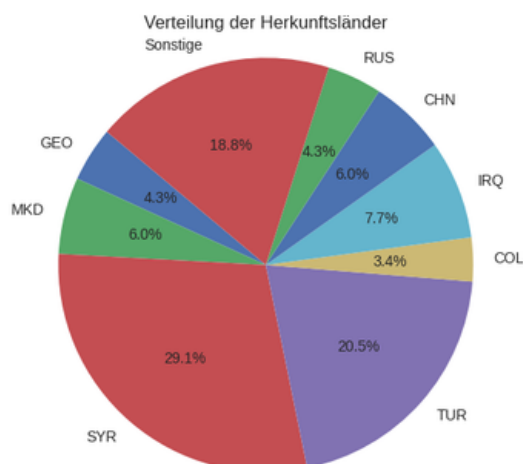
Rotebühlstraße 63,
70178 Stuttgart (4. Stock)

*Beratung nur nach Termin-
vereinbarung*

Ansprechpersonen:

Kim Siegmund –
kim.siegmund@agdw.de und
Murat Dirican –
murat.dirican@agdw.de

Tel. 0711 / 60144 495
Mobil 0152 / 0723 3490



Bearbeitete Fälle der
Rückkehrberatung
(Stand 09/2025- insg. 118
Fälle)

AKTUELLES

Von Dublin-Fällen und EU-Anerkannten

In der Rückkehrberatung Stuttgart erreichen uns in letzter Zeit vermehrt Anfragen von Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben, dort registriert wurden oder bereits eine Schutzanerkennung erhalten haben. Ihr Wunsch richtet sich nicht auf eine Rückkehr ins Herkunftsland, wobei wir unterstützen könnten, sondern auf eine Rückkehr in das jeweilige EU-Land. In diesen Fällen liegen die Anfragen außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches.

Nichtsdestotrotz möchten wir die Betroffenen nicht alleinlassen und haben uns mit der Thematik beschäftigt. Hintergrund der Rückkehrwünsche, neben der fehlenden Perspektive aufgrund von Arbeitsverboten und der langen Wartezeiten bei der Beantragung von aktuellen Ausweisen, könnte das am 31. Oktober 2024 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit“ sein, das mit spürbaren Verschärfungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verbunden ist und bei vielen für Verunsicherung sorgt.

Die im Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommenen Änderungen sehen in bestimmten Fällen eine vollständige Streichung der Leistungen vor (§1 Abs. 4 AsylbLG). Zudem gibt es keine Regelungen mehr, wie mit dem Personenkreis umzugehen ist, deren Asylantrag als "unzulässig" abgelehnt wurde, da ein anderer EU-Staat gemäß Dublin-Verordnung für das Verfahren zuständig war. Der entsprechende Paragraph (§ 1a Abs. 7 AsylbLG) wurde ersatzlos gestrichen. Anstatt einer Duldung, wie es bisherige Praxis der Ausländerbehörden war, werden nun in Einzelfällen „Dublin-Verfahrensbescheinigung“ ausgestellt. Problematisch an der Angelegenheit ist vor allem, dass die Personen keine Duldungen wie bisher ausgestellt bekommen und somit die Grundlage der Leistungsgewährung entfällt.

Umgang für die Beratung

Folgende Unterscheidung ist wichtig: Bei Personen, die in einem anderen EU-Staat einen Asylantrag gestellt haben, noch im Verfahren sind oder bereits eine Ablehnung erhalten haben, erteilt das Sozialamt eine Überbrückungsleistung für maximal zwei Wochen in Form von Sachleistungen. Dieser Personenkreis kann auf Anfrage auch Ausreisekosten in das DUBLIN-Land erhalten. Wie das im Einzelfall tatsächlich ablaufen wird, ist noch nicht geklärt, auch nicht wie die Menschen ohne gültige Reisepapiere in ihre DUBLIN-Länder zurückkommen.

Personen, die bereits eine EU-Schutzanerkennungen haben, sind von jeglichen Leistungen ausgeschlossen.

In beiden Fällen könnten sich Widersprüche bei der Leistungsbehörde gegen die Leistungskürzungen mit gleichzeitigem Eisantrag beim zuständigen Sozialgericht durchaus lohnen. Bitte informieren Sie sich ggf. unter Zuhilfenahme eines Rechtsanspruches.



KI-generiert

RÜCKKEHRBERATUNG AM BEISPIEL

Syrien

Eine 32-jährige Person lebt seit vier Jahren in Deutschland. Nach dem Sturz des Assad-Regimes hat sich ihre persönliche Situation in Bezug auf eine mögliche Rückkehr nach Syrien erheblich verändert. Da sie ihre Familie sehr vermisst, entscheidet sie sich für eine Beratung hinsichtlich einer freiwilligen Rückkehr.

Im Rahmen der Erstberatung äußert sie den Wunsch, zu ihrer Familie zurückzukehren. Dabei werden die Beweggründe für die Rückkehr besprochen und sowohl die Situation im Herkunftsland als auch mögliche Chancen und Risiken thematisiert. Zudem klärt die Rückkehrberatung gemeinsam mit der rückkehrwilligen Person die Bedingungen im Hinblick auf Wohnen, Arbeit, sozialem Netzwerk und medizinischer Versorgung.

Die Rückkehrberatung informiert über die Programme REAG/GARP 2.0 sowie das EURP (EU-Reintegration Programme). REAG/GARP 2.0 ist ein Bund-Länder-Förderprogramm zur Unterstützung von Personen bei einer freiwilligen Rückkehr oder Weiterwanderung. Hierdurch können Rückkehrende verschiedene Unterstützungsleistungen erhalten.

Dazu gehören die Übernahme von Reisekosten wie Flug- oder Busticket sowie Fahrtkosten zum Abreiseort. Zusätzlich wird eine Reisebeihilfe gewährt, in der Regel 200 Euro pro Person und 100 Euro für Minderjährige; für visumfreie Herkunftsstaaten ist sie geringer. Es besteht die Möglichkeit, medizinische Unterstützung während der Reise sowie im Zielland bis zu drei Monate nach Ankunft zu erhalten, maximal in Höhe von 2.000 Euro. Darüber hinaus gibt es eine einmalige Förderung von 1.000 Euro pro Person (500 Euro für Minderjährige, maximal 4.000 Euro pro Familie).



KI-generiert

Bei einer Ausreise innerhalb von zwei Monaten nach einem negativen Asylbescheid wird zusätzlich eine Sonderhilfe von 500 Euro gewährt. Die genaue Fördersumme richtet sich nach dem Herkunftsland und kann online (<https://www.returningfromgermany.de/>) eingesehen werden. Zuständig für die Abwicklung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), während die Internationale Organisation für Migration (IOM) an der Umsetzung beteiligt ist.

Das EURP bietet sowohl Kurzzeit- als auch Langzeitunterstützung. Die Kurzzeitunterstützung („Post Arrival Package“) umfasst Leistungen in den ersten 14 Tagen nach der Ankunft, wie Flughafenabholung, Weitertransport, Übergangsunterkünfte, medizinische Hilfe oder Familienzusammenführung. Sie kann in bar oder als Sachleistung gewährt werden und beträgt 615 Euro pro Person. Die Langzeitunterstützung („Post Return Package“) wird bis zu zwölf Monate nach der Ausreise als Sachleistung erbracht. Sie beinhaltet unter anderem Unterstützung bei Wohnung und medizinischer Versorgung, Bildungs- und Arbeitsmaßnahmen, Existenzgründung, Familienzusammenführung sowie rechtliche und psychosoziale Beratung. Hierfür stehen 2.000 Euro für den Hauptantragsteller und 1.000 Euro pro Familienmitglied zur Verfügung.



KI-generiert

Die Person erfährt im Beratungsgespräch, dass sie sowohl in Deutschland als auch in Syrien finanzielle Unterstützung erhalten kann. Aufgrund bestehender gesundheitlicher Probleme ist sie auf eine kontinuierliche Einnahme von Medikamenten angewiesen. Hierfür kann durch das REAG/GARP 2.0 ein Medikamentenvorrat für drei Monate beantragt werden. Nach Abwägung verschiedener Faktoren entscheidet sie sich, einen Antrag auf freiwillige Rückkehr zu stellen. Dieser wird durch die Rückkehrberatung beim BAMF eingereicht.

Um förderberechtigt zu sein, muss ein Nachweis über die Mittellosigkeit erbracht werden. Dies kann durch einen Bescheid des Jobcenters oder Sozialamts oder durch Lohnabrechnungen erfolgen. Maßgeblich für die Beurteilung ist die aktuelle Pfändungsgrenze.

Die Rückkehrberatung kann über das vom BAMF bereitgestellte ZIRF-Portal gezielte Anfragen stellen, die von der IOM und ihren Partnern vor Ort beantwortet werden. So lassen sich konkrete Informationen zu den Lebensbedingungen und zur medizinischen Versorgung in einzelnen Städten Syriens einholen, einschließlich Adressen von Krankenhäusern, Hinweisen zur allgemeinen medizinischen Situation sowie Angaben zur Verfügbarkeit und zu den Kosten von Medikamenten.

Im weiteren Verlauf bespricht die Person mit der Rückkehrberatung, wie die finanziellen Mittel zur Sicherung ihrer neuen Existenz in Syrien sinnvoll eingesetzt werden können. Eine mögliche Option ist die Gründung eines kleinen Geschäfts. In diesem Zusammenhang kann die Rückkehrberatung einen Termin zur Erstberatung bei den Projektpartnern in Stuttgart vereinbaren, um für das Vorhaben einen Businessplan zu erstellen.

Da die Person ihren syrischen Reisepass auf der Flucht verloren hat, benötigt sie für die Ausreise ein gültiges Passersatzpapier. Hierfür ist es notwendig zur syrischen Botschaft nach Berlin zu fahren, um dieses zu beantragen. Durch die Finanzierung der Rückkehrberatung durch AMIF (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) steht dieser ein Budget zur Finanzierung der Fahrkarten zur Beschaffung von Passdokumenten zur Verfügung.

Sobald das Dokument vorliegt, kann durch das BAMF verbindlich ein Flug in die gewünschte Stadt des Rückkehrlandes gebucht werden. Vor der Ausreise findet ein ausführliches Gespräch statt bei diesem der Ablauf besprochen und die Fördergelder ausgezahlt werden. Im Rahmen des EURP kann bei Bedarf vorab ein Antrag auf eine Flughafenabholung oder ein Weitertransport zum Endziel beantragt werden. Zudem findet nach der Ankunft in Syrien ein Beratungsgespräch mit der Partnerorganisation von IOM vor Ort statt um den Bedarf an weiteren Sachleistungen, beispielsweise für Wohnungseinrichtung, die Gründung eines kleinen Geschäfts oder weitere notwendige Anschaffungen abzuklären.

Finanzielle Förderung am Beispiel Syrien:

- In Deutschland (vor der Abreise):
 - 200 € Reisebeihilfe
 - 1.000 € Starthilfe
- In Syrien (über das EURP-Programm):
 - 615 € innerhalb von 14 Tagen nach der Ankunft
 - Bis zu 2.000 € in Form von Sachleistungen innerhalb von sechs Monaten

CHECKLISTE

Welche Unterlagen benötige ich zur Antragsstellung?

Für die Bearbeitung eines Rückkehrverfahrens oder die Prüfung von Unterstützungsleistungen ist die Vorlage bestimmter Dokumente erforderlich.

Dazu zählt in erster Linie ein **aktuelles Aufenthaltspapier** (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung), das die notwendigen Personendaten enthält. Zusätzlich werden – sofern vorhanden – **Identitätsdokumente** (Kopie oder Original) aus dem Herkunftsland benötigt, um die Rückführung rechtlich zu ermöglichen.

Ein **Einkommensnachweis**, etwa in Form von Lohnabrechnungen oder eines Bescheids vom Sozialamt bzw. Jobcenter, dient als Nachweis der Mittellosigkeit und kann für bestimmte Förderprogramme entscheidend sein. Ebenso sind **Asylunterlagen**, insbesondere der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), vorzulegen.

Für in Deutschland geborene Kinder ist die **internationale Geburtsurkunde** erforderlich, um die familiäre Situation korrekt zu dokumentieren und die Rückreise zu koordinieren.



KI-generiert

Unterlage	✅ Erledigt
Aktueller Ausweis	☐
Identitätsdokumente aus dem Herkunftsland (Kopie oder Original)	☐
Einkommensnachweis (Lohnabrechnung oder Sozialhilfe-/Jobcenterbescheid)	☐
BAMF-Bescheid (Asylunterlagen)	☐
Internationale Geburtsurkunde (bei in Deutschland geborenen Kindern)	☐

Sollten Dokumente fehlen, werden die Klienten bei der Organisation der Unterlagen unterstützt.

**Herzlichen Dank, dass Sie unseren Newsletter lesen.
Schreiben Sie uns Ihre Meinung, Anmerkungen und
Wünsche für Themen zu unserem nächsten Newsletter.**

Kommende Ausgabe im April 2026